



## VEREINSSATZUNG (STAND: 06.03.2024)

§1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	2
§ 3 Gliederung des Vereins.....	3
§ 4 Mitglieder.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 8 Die Organe.....	6
§ 9 Das Präsidium.....	6
§ 10 Mitgliederversammlung.....	9
§11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.....	9
§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	10
§ 13 Kassenprüfung.....	11
§ 14 Ordnungen.....	11
§ 15 Protokollierung von Beschlüssen.....	11
§ 16 Auflösung des Vereins.....	12
§ 17 Allgemeines.....	12
§ 18 Datenschutz.....	12



## §1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Lichtenrader Sportverein (SV) e.V.“

Er hat seinen Sitz in Berlin – Tempelhof-Schöneberg, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Er wurde am 02.06.2020 von den untenstehenden Personen gegründet. Die Gründungsversammlung wurden in den Räumen von „Vukotica Kutak“, Alt-Lichtenrade 2, 12305 Berlin abgehalten.

- (2) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Fachverbänden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Handballsports und weiterer Sportarten.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - b. Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
  - c. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen, Trainer und Trainerinnen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Handballsports und weiterer Sportarten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

## **§ 3 GLIEDERUNG DES VEREINS**

- (1) Für im Verein betriebene Sportarten, können mit Genehmigung des Präsidiums Abteilungen gebildet werden.
- (2) Diese können bei Bedarf entsprechend der Altersklassen eine eigene selbständige/unselbständige Haushaltsführung vornehmen.

## **§ 4 MITGLIEDER**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a. Ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern.
  - b. Fördernden Mitgliedern und
  - c. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die, die sich im Punktspielbetrieb eines im Dachverbandes organisierten Regional-, Landesverband als Spieler, beteiligen bzw. die Mitglieder, die sich sportlich im Verein im Trainingsbetrieb unter den Vorgaben der jeweiligen Dachverbände betätigen.
- (3) Alle anderen Personen können eine passive Mitgliedschaft im Verein beantragen.

## **§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**



- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich auf vordrucktem Aufnahmeantrag an das Präsidium zu richten. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Mit der rechtsgültigen Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag werden die Satzungen und Ordnungen des Vereins anerkannt.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch das Präsidium. Sie gilt erst als vollzogen, wenn der festgesetzte Beitrag und die Aufnahme schriftlich bestätigt ist.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören oder nahestehen will und bereit ist, einen in der Finanzordnung festgelegten Mindestbetrag zu zahlen. Auch juristische Personen können Fördermitglied werden. Für die Aufnahme gelten die Kriterien wie bei ordentlichen Mitgliedern.
- (5) Ehrenmitglieder werden vom vollständigen Präsidium ausgewählt und in einer geheimen Wahl bestimmt. Wichtigstes Kriterium sind besondere Verdienste bei der Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins. Das Ergebnis der geheimen Wahl des Präsidiums muss einstimmig sein. Ist dies nicht gegeben, ist eine erneute Abstimmung frühestens nach einem Jahr zulässig.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied hat öffentlich, mit Übergabe einer entsprechenden Urkunde, auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (7) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Ihre Aberkennung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erfolgen.
- (8) Das Präsidium kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten vorschlagen. Die Mitgliederversammlung wählt diesen mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit auf unbestimmte Zeit.

## § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Präsidium schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist dieser durch einen gesetzlichen Vertreter mit zu zeichnen.



- (3) Der Austritt ist nur bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum 30.06. und zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. In Ausnahmefällen kann das Präsidium abweichende Entscheidungen treffen.
- (4) Eine Rückvergütung von bezahlten Beiträgen erfolgt nur bei Austritt zum 30.06., auf Antrag nach Entscheidung des Präsidiums zur Hälfte.
- (5) Ausschluss: Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden
- a. wegen erheblicher Verletzungen seiner Verpflichtungen
  - b. wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Es ist zu der Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet.

- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.
- (7) Ehemalige Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Streichung erloschen ist, haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht und begründet werden.



## § 7 BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind aus der Beitragsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist, ersichtlich.
- (2) Die Beiträge werden immer im 1. Quartal eines Jahres abgefordert. Erstmals ab 01.01.2021.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Achtung und Kameradschaft verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder haben Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (6) Jeder Anschriftenwechsel ist umgehend dem Präsidium mitzuteilen.
- (7) Haftung: Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern bei eventuell auftretenden Schadensersatzansprüchen.
- (8) Für Schäden, die ein Mitglied verursacht, haftet das Mitglied.

## § 8 DIE ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- A. das geschäftsführende Präsidium
- B. das erweiterte Präsidium
- C. die Mitgliederversammlung

## § 9 DAS PRÄSIDIUM

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus:



- a. dem/der Präsident/in
- b. dem/der Vizepräsident/in
- c. dem/der sportlichen Leiter/in
- d. dem/der Kassenwart/in
- e. dem/des Geschäftsführers
- f. dem/der Männerwart/in
- g. dem/der Frauenwart/in
- h. dem/der männlich Jugendwart/in
- i. dem/der weiblich Mädchenwart/in
- j. dem/der Rechtswart/in
- k. dem/der Protokollführer/in
- l. dem/der Beauftragten/er Öffentlichkeitsarbeit
- m. dem/der Kinderschutzbeauftragter/en

Nicht alle Funktionen müssen zwingend besetzt werden.

- (3) Die unter a – e genannten Personen bilden das geschäftsführende Präsidium, alle weiteren gewählten Vertreter bilden das erweiterte Präsidium. Der Präsident und der Vizepräsident bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die unter Position k genannte Person darf auch an den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums teilnehmen, hat aber nur eine Stimmberechtigung im erweiterten Präsidium.

Das geschäftsführende Präsidium darf Verbindlichkeiten im Zuge des Spielbetriebes eingehen.

So ist z.B. ab der 3. Liga des Deutschen Handballbundes (DHB) eine Bürgschaft bereitzustellen. Gleiches gilt für Sportarten die nicht dem DHB angehören und überregional in Ihren Fachverbänden spielen.

- (4) Die tatsächliche Geschäftsführung und Vertretung des Vereins durch das Präsidium ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke gerichtet.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet





die Stimme des/der Präsident/in und in dessen Abwesenheit die Stimme eines/er Vizepräsident/in.

Das Präsidium ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen insofern es in der Satzung nicht ausdrücklich anders vorgesehen ist. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (5) Rechtsgeschäfte des ordentlichen Geschäftsbetriebs, die nicht gewöhnlich sind, bedürfen der Schriftform und Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten
- (6) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Es bleibt in jedem Fall jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl in das Amt ist unbeschränkt möglich. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann das Präsidium für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied kommissarisch wählen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch ein Amt im Präsidium. Der betroffene Funktionär bleibt bis zu seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung, maximal jedoch 5 Jahre für seine Handlung im Amt verantwortlich.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, die vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit von seinem Vizepräsidenten, einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Die Tagesordnung muss vorher nicht bekannt sein.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter Präsident oder sein Vizepräsident anwesend sind.
- (9) Über die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums ist Protokoll zu führen.
- (10) Über die Sitzungen des Präsidiums (§9) ist Protokoll zu führen.
- (11) Die Mitglieder des Präsidiums sowie der anderen Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglieder im Verein sein.
- (12) Das geschäftsführende Präsidium (a-e) kann sich vor den Sitzungen des Präsidiums treffen.
- (13) Eine mögliche Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung bzw. Ehrenamtspauschale kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage durch das Präsidium beschlossen werden.
- (14) Durch das Präsidium kann ein Beirat mit bis zu drei Mitgliedern berufen werden, der ihn in Grundsatzfragen der Vereinsentwicklung berät. Der Beirat kann an jeder Sitzung des erweiterten Präsidiums teilnehmen.





## § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist mit 4/5 Mehrheit (§16 Abs.4) sowie über Satzungsänderungen ist mit dreiviertel Mehrheit zu fällen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch das Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn
  - a. Dies das Interesse des Vereins erfordert, oder
  - b. Es von Dreiviertel der Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird, oder
  - c. Wenn dies von dreiviertel der Präsidiumsmitglieder gefordert wird.
- (7) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Die Mitgliederversammlung sollte in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben. Die Einladung wird durch den Internetauftritt des Lichtenrader Sportverein e. V. ( [www.lichtenrader-sv.de](http://www.lichtenrader-sv.de) ) veröffentlicht.

## §11 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom /Präsidenten/von der Präsidentin in Abwesenheit durch den/die Vizepräsidenten/in geleitet. Sind beide Personen nicht anwesend kann die Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden



und das Präsidium hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen neu einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gäste zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt im vorgegeben Tonus das Präsidium, sowie das erweiterte Präsidium.
- (4) Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung entlastet.
- (5) Wahl der Kassenprüfer
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig (außer bei Vereinsauflösung siehe §16)
- (7) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in über den Beschluss (bei seiner Abwesenheit die des Vizepräsidenten). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Anträge zur Satzungsänderung können nur zur Beschlussfassung gelangen, wenn der Gegenstand (§ der Satzung) in der Berufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung benannt wird. Der Wortlaut der Änderung ist dem Präsidium spätestens bis zum 31.01. des Kalenderjahres schriftlich zu übergeben. Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschläge zur Satzungsänderung den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.
- (9) Anträge zur Änderung von vereinsinternen Ordnungen können bis zum 31.01. des Kalenderjahres vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Sie sind dem Präsidium schriftlich mit dem Wortlaut der angestrebten Veränderung zu übergeben. Der Antrag muss, wenn er Fristgerecht eingegangen ist, auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Er gilt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder als angenommen.

## **§ 12 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT**

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.



- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Wahlversammlung als Gäste teilnehmen.
- (5) Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn ihre schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- (6) Die wahlberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Kandidaten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet) die Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums.

Erhält bei den Wahlen mit mehreren Bewerbern kein Kandidat die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten hatten.

Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## § 13 KASSENPRÜFUNG

- (1) Eine interne Kassenprüfung wird vom Verein anvisiert, wenn dazu mindestens ein Kassenprüfer auf einer Mitgliederversammlung gewählt worden ist.
- (2) Sollte sich auf der Mitgliederversammlung keine Person zur Wahl stellen, so bestimmt das Präsidium eine vereinsunabhängige Prüfung als Ersatz.

## § 14 ORDNUNGEN

Das Präsidium kann Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie können jederzeit vom Präsidium für unverbindlich erklärt bzw. geändert werden.

## § 15 PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist von dem/der Präsident/in, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, und bei Wahl des Präsidiums von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.



## § 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke und unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a. es das Präsidium (§9) mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
  - b. 75% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- (3) In dieser Versammlung müssen  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sein.
- (4) Zur Beschlussfassung ist eine Vier-Fünftel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (5) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für Handballsport in Lichtenrade e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 ALLGEMEINES

In allen Fällen, für die die Satzung keine ausdrückliche Bestimmung enthält, ist so zu entscheiden, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die im sportlichen Verkehr bzw. Sportbetrieb vorherrschenden Sitten und die Abwicklung eines geordneten Vereinslebens es erfordern.

Die Satzung ist in dieser Fassung durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2024 beschlossen worden.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## § 18 DATENSCHUTZ

# Lichtenrader Sportverein e.V.

Beckmannstr. 49a, 12309 Berlin



- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seinem Vereinsmitteilungsblatt sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vereinsmitglieder. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktionen im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

In dem vorstehenden Wortlaut der Satzung stimmen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss vom 06.03.2024 über die Satzungsänderung und die veränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut überein.

Berlin, den 06.03.2024

Unterschrift Präsident Darius Krai

Unterschrift Vizepräsident Christopher Menke